Saatenanerkennung und Pflanzenschuß

Ergebnisse der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern im Jahre 1922

(Nachtrag zu der Tabelle in Nr. 11, September 1923).

	Roggen ha	Weizen ha	Gerfte ha	Ha ha	Kartoffeln ha
A. Zur Anerkennung angemeldet B. Wegen Krankheiten aberkannt:	11 118	3 563	3 686	11 323	26 370,5
a) Brand und Streifenkrankheit Steinbrand		273 19	239		_
b) Rost	_	_	. –	——————————————————————————————————————	592
d) Tierische Schäblinge e) Abbauerscheinungen C. Im ganzen aberkannt	552,75	2 538	614,75		479,5 424,5 5 623,5

Bemerkung: Bei der Aufstellung (C) ist nur die Feldbesichtigung berücksichtigt, nicht die Aberkennung auf Grund der Laboratoriumsuntersuchungen.

Pressenotiz der Biologischen Reichsanstalt

Der strenge Winter macht die Frühjahrsbekämpfung der Schädlinge im Feld, Wald und Garten nicht übersflüssig. Die Flugblätter der Biologischen Reichsanstalt für Lands und Forstwirtschaft geben genaue Anweisung zu wirksamen Maßnahmen gegen die Feldmäuse (Nr. 13), gegen den Kiefernspinner (Nr. 37), gegen die Schädlinge an Hüsserschien (Nr. 57), gegen den Steinbrand des Weizens (Nr. 26), gegen den Brand des Heizens (Nr. 38), gegen den Flugbrand von Gerste und Weizen (Nr. 48). Die Flugblätter sind gegen Einssendung des Bezugspreises (Einzelpreis 10 Goldspsennig, von 10 Stück an 5 Goldpfennig, von 100 Stück an 4 Goldpfennig) von der Biologischen Reichsanstalt sür Lands und Forstwirtschaft in BerlinsDahlem, KöniginsLuisesetz. 19, Postscheckfonto Berlin Nr. 75, postsrei zu beziehen.

Aus der Literatur

v. Kirchner, Prof. Dr. Odfar: »Die Krankheiten und Beschädigungen unserer landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.« Sine Anleitung zu ihrer Erkennung und Bekämpfung für Biologen, Landwirte, Gärtner u. a. Oritte, vollständig umgearbeitete Auflage. Stuttgart 1923, Berlag von Eugen Ulmer.

Die neue Auflage dieses weitverbreiteten Buches ist inhaltlich völlig den Fortschritten, die seit der letzten Auflage im Jahre 1906 gemacht worden sind, angepaßt. Infolgedessen ist der Inhalt viel reichhaltiger geworden und umfaßt so viele Einzelheiten, daß es im Gebrauch wohl kaum jemals versagen wird.

Man könnte sich fragen, ob es nötig wäre, alle die selten vorkommenden oder vielleicht sogar nur einmal beobachteten Schädigungen aufzunehmen. Aber bei dem Zweck, den das Buch hat, aus dem Krankheitsbilde jede auftretende Schädigung in ihrer Ursache zu erskennen, ist eine derartige Vollständigkeit nicht zu umsgehen.

Die in den früheren Auflagen gebrauchte Anordnung ist beibehalten, da sie sich durchaus bewährt hat. Nur im Druck sind Anderungen eingetreten, und es hat eine Raumersparnis Platz gegriffen, die bis an die Grenze des Möglichen geht. Dadurch leidet die Übersichtlichkeit zwar etwas; aber daran gewöhnt sich derjenige, der das Buch häusiger benutz, leicht. Stwas ungewohnt erscheint es auf den ersten Blick, daß die Schlüsselbuchstaben in umgekehrter Reihenfolge angeordnet sind. Das hat aber augenscheinlich den Zweck, daß man von vornherein weiß, wie viele Gegensäße man zu berücksichtigen hat, und es dadurch nicht vorkommen kann, daß man die letzten Absätze eines Schlüssels übersieht.

Um den Raum des Werkes nicht zu überschreiten, waren troßdem einige Weglassungen noch nötig; da diese aber auf die beiden Pflanzen Bibernell und Schafgarbe beschränkt werden konnten, fallen sie nicht ins Gewicht. Erwünscht wäre es, wenn in einer späteren Auflage die Seitenüberschriften, wie in früheren Auflagen, wieder hergestellt würden, da sie den Gebrauch des Buches wesentlich erleichtern und wohl kaum Mehrkosten versursachen.

Es ift erfreulich, daß diese neue Auflage jett noch erscheinen konnte, und es ist nur erwünscht, daß sie in all den Kreisen, die mit Pflanzenkrankheiten in Berührung kommen, weiteste Berbreitung sindet.

Appel.

Aus dem Pflanzenschutzdienst

Die Anmeldungen zur Prüfung von Pflanzenschutsmitteln gegen Weizenstinkbrand, Haferflugbrand, Upfelund Stachelbeermehltau, Schorf (Fusicladium), Monisia sowie von Präparaten gegen Feldmäuse und Reblaus sind spätestens bis zum 15. Februar an die Biologische Reichsanstalt in Berlin=Dahlem zu richten.

Die Prüfungsbedingungen sind in Nr. 1 veröffentlicht. Pflanzenschutzdienst in Ungarn*). In Ungarn, wo die durch pflanzliche und tierische Schädlinge verursachten Ertragschäden in der Vorkriegszeit auf jährlich 82 Milli= onen Kronen beziffert wurden und jetzt in dem auf ctwa ½ des früheren Flächeninhaltes zusammengesichmolzenen Reichsgebiet jährlich ungefähr mit 40 bis 50 Milliarden Kronen jetigen Geldwertes zu bewerten find, soll der amtliche Pflanzenschutz nach Vorschlägen des Direktors des königlichen physiologischen und phytopathologischen Instituts zu Budapest, Hermann Kern, einen weitgehenden Ausbau erfahren. Dabei handelt es sich vor allem um die Schaffung eines Zentralreichs= institutes für Pflanzenschutz und eines von diesem geleiteten Reichspflanzenschutzdienstes. Außerdem foll ein Pflanzenschutzesetz erlassen werden. — Das Reichspflanzenschutzinstitut soll einstweilen folgende Abteilun= gen erhalten: 1. Pflanzenpathologische Abteilung, 2. Pflanzenphysiologische Abteilung, 3. Entomologische Abteilung, 4. Biochemische Abteilung, 5. Forstwirt= schaftliche Abteilung, 6. Pflanzenschutzabteilung, 7. Prüfungsabteilung für Pflanzenschutzmittel. — Der Reichs= pflanzenschutzdienst wird vom Reichsinstitut geleitet und organisiert. Es ift vorgesehen, das Reich in Pflanzenschutkreise einzuteilen, in denen Kreispflanzenschut= stellen errichtet werden. Die Kreisstellen werden von Rreispflanzenschutzinspektoren geleitet, denen je ein Rreisbeig= oder Spritenmeifter zur Durchführung der praktischen Arbeiten beigegeben wird. In den Gemeinden sollen Vertrauensmänner nach Anweisung der Kreis= inspektoren die Pflanzenschutztätigkeit ausüben. Dieser Organisation liegt auch ein Pflanzenschutzmeldedienst ob, deffen Ergebniffe für die Pflanzenschutstatistik im Zentralinstitut gesammelt und statistisch verarbeitet werden. — Der Grenzüberwachungsdienst für Pflanzenschut wird gleichfalls vom Reichsdienst geleitet und organisiert. Er besteht aus eigenen Filialen des Zentralinstituts, welche an den wichtigsten Einfuhrstationen, über welche der Transport der lebenden Pflanzen und Pflanzenteile geleitet werden darf, sowohl die Ein- als Ausfuhr hinsichtlich des Pflanzenschutzes streng konstrollieren. — Im Pflanzenschutzesetz sollen folgende Magnahmen vorgesehen werden: 1. Die obligatorische Beizung, Bespritzung, Bestäubung, Vertilgung usw. bei allen Pflanzenkrankheiten, deren Erreger schon mit sicherem Erfolg bekämpft werden können, ebenso die obligatorische Vertilgung der Unkräuter, Schmarober= pflanzen und schädlichen Tiere, 2. die Absperrung der von gefährlichen, leicht übertragbaren Pflanzenschädlin= gen verseuchten Gebiete auf die Dauer der Epidemien, 3. die Beschränfung der Einsuhr sämtlicher lebenden Pflanzen und Pflanzenteile durch Prüfungen, 4. die pflanzenschukliche Untersuchung der zur Ausfuhr gelan= genden Pflanzen und Pflanzenteile und die Bescheini= gung ihres Gesundheitszustandes, 5. die ständige über= wachung der heimischen Kulturpflanzen auf das Auftreten von Krankheiten und Schädlingen (obligatorischer Melde= und Nachrichtendienst), 6. die obligatorische Saatgutanerkennung in pflanzenschutlicher Sinficht, 7. die ständige staatliche Kontrolle der Erzeugung und des freien Handels der Pflanzenschutzmittel und der Pflanzenschutzapparate. Die Durchführung der geset= lichen Bestimmungen soll durch staatliche Pflanzenschußorgane überwacht werden. — Der größte Wert soll auf die Einführung des Pflanzenschutzes als Lehrsach, so- wohl an den Hochschulen als auch an den Land- und Forstwirtschaftlichen Schulen und an den Elementar- und Mittelschulen gelegt werden. (Kern, Hermann, Javaslat a mezögazdasági és erdészeti növényvédelem szervezésére Magyarországon. — Különlenyomat a kisérletügyi Közleményck XXV. [1922] köteléből.) Schwart.

Geseiße und Verordnungen

Rfanzenschutbienst in Luxemburg. Durch Beschluß des Inzemburgischen Generaldirektors des Aderbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge vom 24. September 1923 ist auf Grund des Geseges vom 15. März 1892, betreffend die Bernichtung der der Landwirtschaft schädlichen Insekten und Aflanzen in Luxemburg, ein Aflanzenschutzuntersuchungsdienst eingerichtet worden. Besondere antliche Sachverständige sind damit betraut, alle Aulturen von Pflanzen, die für den Berkauf bestimmt sind, auf ihren etwaigen Befall durch Krankheiten oder Schädlinge zu untersuchen. Die Antersuchungen haben wenigstens einmal zu untersuchen. Die Untersuchungen haben wenigstens einmal halbjährlich zur bestgeeigneten Zeit stattzufinden. Über das Freisein der Kulturen von Krankheiten und Schädlingen werden den Besitzern der Gartenbaubetriebe Bescheinigungen ausgestellt, die sechs Monate Gültigkeit haben. Die gewerbsmäßigen Züchter von Garten- und Baumschulenpstanzen muffen ihren Betrieb beim phytopathologischen Dienst anmelden und bei Feststellung von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen in ihren Austuren sofort an die genannte Stelle berichten. Auf die im Durch-gangsverkehr eingeführten Pflanzen sinden nur die Bestimmungen des durch Beichluß vom 16. Januar 1890 abgeänderten Art. 5 des Beschlusses vom 8. Mai 1890, die Aussührung der Berner Reblauskonvention betreffend, Anwendung. Für die Gin= und Ausfuhr von Garten= und Baumichulenerzeugniffen gelten außer= dem noch folgende Bestimmungen: a) Ginfuhr: »Die Bescheinigung des Nachweises, daß die zu importierenden Erzeugnisse aus Kulturen stammen, die von tierischen und pflanzlichen Schädlingen frei sind, und daß die Sendungen selbst solche Schödlinge nicht enthalten, kann für bestimmte Fälle vorgeschrieben werden. Die Kontrolle kann an der Grenze oder an der Emp-fangsstation stattsinden. Die Ginsuhr von Gartenprodukten, fangsstation stattsnoen. Die Einsut von Satten, eben befallen sind, die von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen befallen sind, fann verboten werden, und im Falle der erfolgten Einfuhr solcher Produkte kann ihre Vernichtung auf Kosten des Importeurs angeordnet werden.« b) Aussuhr: »Garten= und portenrs angeordnet werden.« b) Ausfuhr: »Garten= und Baumschulenpflänzlinge dürsen nach dem Ausland nur versandt werden, wenn fie aus Rulturen stammen, die nach dem Befund des phytopathologischen überwachungsdienstes von tierischen und pflanglichen Schädlingen vollständig frei find. treffenden Sendungen durfen nur auf Grund eines entsprechen-den Zeugnisses bes phytopathologischen Dienstes geschehen. Sendungen, die der eben erwähnten Vorschrift nicht entsprechen, dürfen zum Berfand nicht angenommen werden. Gür den Bersand von Gartenpflanzen nach überseeischen Ländern stellt der Sachverständige Untersuchungszeugnisse nach besonders vorgeschriebenen Muftern aus.

Gegen die Einschledhung und Verbreitung des Kartosselfetrebse ist durch Beschlinß vom 24. September 1923 angeordnet, daß die Einsuhr von Kartosseln nur zugelassen wird, wenn die Sendung von einer Bescheinigung des pslanzenpathologischen Dienstes des Ursprungslandes begleitet ist, aus welcher herrorgeht, daß die Knollen aus einem vom Kartosselssens freien Gebeiete stammen. Als unverseucht gelten Orte, die wenigstens 20 km von jeder mit Kartosselssens der den Artesselssens gesensten der Klanzung entsernt liegen. Zur Einsuhr werden jedoch auch zugelassen Kartosseln, die an einem Orte gebaut worden und zum Bersand gesommen sind, der weniger als 20, aber mehr als 5 km von einem Krantheitsherde entsernt liegt, wenn durch den Sendungen des gegebene Zeugnisse bescheinigt wird, daß die Kartosseln von der zuständigen Stelle des Ursprungslandes untersucht und vom Kartosselssens sein befunden worden sind. Die Einsuhr hat über die an einer Eisenbahn gelegenen Zollstellen oder über die Zollstellen von Remich, Echternach oder Bianden zu geschen. Sendungen, die ohne das vorgeschriedene Zeugnis eingehen, werden zurückgeleitet, es sei den, daß eine aus Rossten des Inverwadungsdienst horgenommene Untersuchung ergibt, daß die Sendung vom Kartosselssen sei ist. Bei Festsellung des Kartosselssens müssen die Kroduzenten und Besiger von Kartossels ihrem Bürgermeister sofort Witteilung machen, der sie unverzüglich an den pslanzenpathologischen iberwachungs

^{*)} Der Plan für die Reugestaltung des amtlichen Pflanzenschutzbienstes in Ungarn wurde von Direktor Kern in einem Bortrage vor der konstituierenden Versammlung der ungarischen Pflanzenschutzbemmission am 4. November 1922 entwickelt.

Modèle de certificat A.

Pommes de terre.

Rartoffeln.	
Le soussigné, spécialement désigné à cet effet Der Unterzeichnete, von der Regierung von	hierzu be
vernement de déclare que les pommes d sonders Beauftragte erklart, daß die in der nachstehend	e terre com-
prises dans l'envoi décrit ci-dessous: Sendung enthaltenen Kartoffeln:	
Nombre et nature des colis Zahl und Urt der Pachücke	
Marques Zeichen	
Nom et adresse du destinataire Name und Anschrift des Empfängers	
Nom et adresse de l'expediteur Name und Anschrift des Berladers	
Lieu et date d'embarquement Ort und Datum der Verschiffung	
proviennent d'une région exempte (dans un rayon aus einer Gegend herruhren, die (in einem Umfreis v	d'an main
20 km) de tout foyer de Doryphora decemlineata et 20 km) frei von jebem Auftreten bes Kartoffelkafers und	t de Synchy
trium endobioticum. frebses ist.	
Fait à le Nusgefertigt in, am	
	nature. erschrift.
Modèle de certificat B.	
Le soussigné, spécialement désigné à cet effet Der Unterzeichnete, von der Regierung von	par le Gou
vernement de declare que les pommes d'fonders Beauftragte erflart, daß die in ber nachstehen	le terre com
prises dans l'envoi décrit ci-dessous: Sendung enthaltenen Kartoffeln:	
Nombre et nature des colis Zahl und Art ber Pacsstücke	
Marques Zeichen	
Nom et adresse de l'expediteur Name und Anschrift des Berladers	
Nom et adresse du destinataire Name und Anschrift des Empfängers	
Lieu et date d'embarquement Ort und Datum der Verschiffung	
proviennent d'une région exempte (dans un rayon aus einer Gegenb herruhren, bie " (in einem Umfreis in	
20 km) de tout foyer de Doryphora decemlineata. 20 km) frei von jedem Auftreten bes Kartoffelfäfers ist.	
Il n'existe pas de Synchitrium endobioticum d Kartoffelfrebs tommt in einem Umfreis von we	ans un rayon
d'au moins einq kilomètres. nicht vor.	
L'envoi a été inspecté par moi et trouvé inde Die Sendung ist von mir untersucht und frei von	
O I THE TOTAL OF THE COM	mne de Syn Rartoffelfreb
chitrium endobioticum. gefunden worden.	mne de Syn Kartoffeltreb
chitrium endobioticum.	Rartoffelfreb

Bur Bekämpfung bes Kartoffelkafers find durch Beschluß vom 24. September 1923 folgende Magnahmen angeordnet: Die Gin-24. Septembet 1925 folgende Magnahnen angebtonet. Die Einfight von Knollen und Kartoffelpflanzen, von Früchten und Kflänzlingen der Tomate und des Sierapfels wird nur auf Grund einer vom pflanzenpathologischen Überwachungsdienst des Ursprungslandes ausgestellten Bescheinigung darüber gestattet, daß diese Produkte aus Gebieten stammen, in denen der Kartoffestäfer nicht festgestellt wurde. Als unversencht gesten Orte, die wenigstens 20 km von jeder vom Kartossessäfer versenchten Pflanzung entsernt liegen. Die Einfuhr hat über die an einer Eisenbahn gelegenen Zollstellen voer über die Zollstellen vom Remich, Echternach oder Bianden zu geschehen. Sendungen, die Remich, Echternach oder Bianden zu geschehen. Sendungen, die ohne das geforderte Zeugnis eingehen, werden zurückgeseitet, können aber zur Einfuhr zugelassen werden, wenn eine auf Kosten des Importeurs vorgenommene Untersuchungsdienst den Luxemburgischen pflanzenpathologischen überwachungsdienst ergibt, daß sie frei vom Kartosselfäser sind. Die Produzenten und Besitzer von Kartosselfaser ihrem Bürgermeister sofort Mitteilung machen; dieser gibt die Mitteilung unverzüglich an den pflanzenpathologischen überwachungsdienst weiter.

Zu Juspektionsbeamten bes pflanzenpathologischen über-wachungsbienstes sind durch Beschluß vom 26. September 1923 ernannt: Biktor Ferrant, Verwalter des Museums in Luxemburg, für den pflanzenpathologischen Antersuchungs- und Kon-trolldienst; F. Henery, Doktor der Naturwissenschaften zu Luxemburg, als Stellvertreter. Schwary.

Die Ginfuhr von Saatkartoffeln nach Argentinien. Die Einfuhr von Saatkartosseln nach Argentinien. Der An-bau der Kartossel hat in Argentinien im letzen Jahrzehnt be-bentend an Ausdehnung zugenommen. Dabei ist Deutschland an ber Lieserung von Pflanzgut nicht unerheblich beteiligt gewesen. So betrug die Einfuhr von Saatkartosseln aus Deutschland 1908/12 etwa 26 000 t im Werte von 1 036 579 Pesos. Sie wurde nur von der aus Frankreich, von dieser allerdings sehr erheblich, überschritten. Frankreich importierte in demselben Zeitraum 112 525 t im Werte von 4 501 003 Pesos. 1912 wurde aus Deutschland 737 t eingesührt, 1913 429 t, 1914 31,5 t, 1916 307 kg. 1916 härte die Finzuhr possischungen gut und erst 1919 aus Beutigland 73/t eingejuhrt, 1913 429 t, 1914 31,5 t, 1915 307 kg. 1916 hörte die Sinsuhr vollkommen aus, nud erst 1919 ist Deutschland wieder mit 21,6 und 1920 mit 30,6 t vertreten. Auch die Sinsuhr aus Frankreich wurde durch den Krieg unterbrochen. 1919 und 1920 konnte Frankreich jedoch wieder 2 196 dzw. 2 206 t einsühren. Auch die Gesamteinsuhr hat während der letzten beiden Zahre wieder zugenommen.

Um die Sinsuhr von Saatkartossell aus dem Auslande zu erleichtern ist das Defret nam 29 Mai 1913, welches den Ginsuhr-

leichtern, ist das Defret vom 29. Mai 1913, welches den Ginfuhr-handel erschwerte, durch ein Defret des Prösidenten der argen-tinischen Nation vom 12. Juli 1922 abgeändert worden. Sier-nach wird in Zukunft gesordert, daß jede Sendung von Kar-tosseln, die aus dem Auslande eingeführt wird, von einem Urtopfeln, die aus dem Auslande eingeführt wird, von einem Ursprungszeugnis und von einem Gesundheitszeugnis begleitet ist. Die Zeugnisse müssen von amtlichen Sachverständigen des Ursprungskandes ausgestellt sein. Im Ursprungszeugnis ist zu besicheinigen, daß das Saatseld oder Erzeugungszelände, von denen die Kartosseln geerntet wurden, in gutem Gesundheitszustande sich besinden. Außerdem sind anzugeben: der Zeitpunkt der Ernte, die Menge oder das Gewicht der Kartosseln, auf welche sich das Zeugnis berieft die Romen das Gewicht der Komen das Erwagers und des Ernte, die Wenge oder das Gewicht der Kartoffeln, auf welche sich das Zeugnis bezieht, die Namen des Erzeugers und des Empfängers. Im Gesundheitszeugnis muß sestgetellt sein, daß die Kartoffeln dem Anscheine nach (aparentemente) frei von Krankheiten und Schäblingen sind. Außerdem müssen angegeben sein: die Wenge oder das Gewicht und die Zeichnung der Kackstieke, in denen die Kartoffeln enthalten sind, der Dampfer, in den sie verladen wurden, der Name des Empfängers oder des Kertoffers im Bestimmungsland und das Datum Bertreters, des Verladers im Bestimmungsland und das Datum der Ausstellung der Bescheinigung. Die Untersuchung der Kar-toffeln, deren Ergebnis im Gesundheitszeugnis bescheinigt wird, darf nicht früher als nach Ablauf von mindestens einem Monat nach dem Datum des Arsprungszeugnisses erfolgt sein. Die Zeugnisse müssen von dem zuständigen argentinischen Konsulu visiert sein. Alle Kartosselsendungen werden ohne Ausnahme im Bestimmungshasen untersucht und werden nur in das Land gelassen, wenn aus der Untersuchung hervorgeht, daß sie sich in getten gesundheitlichen Justande besinden. Kartosselsenungen, die ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse eingehen, werden nicht ih das Land gesassen. Sendungen, die weniger als 10 v. H. kranke Knollen enthalten, können nach Ausslesen und Bernichtung der sendien entgatten, tonnen nach Austelen und Verlinge der erkrankten Knollen und nach Desinsektion der gesunden zugelassen werden. Sendungen, die in Argentinien nicht vorhandene Kar-tosselstrankheiten oder Schädlinge enthalten, werden zurück-gewiesen. Zurückgewiesene Sendungen können je nach Bunsch des Importeurs oder seines Bertreters zur Rückesproderung verladen oder verbrannt werden. Die Kartoffeleinfuhr kann verladen oder berbrannt werben. Zires erfolgen. gur Zeit nur über den hafen Buenos Aires erfolgen. Schwart.

Personalnachrichten

Der Direktor der Biologischen Reichsanstalt für Land= und Forstwirtschaft, Geh. Reg.=Rat Brof. Dr. Uppel, ist von der "Association of Economic Biologists" in London zum Ehrenmitgliede ernannt worden.